

# INNUNG FÜR METALLTECHNIK KÖLN

## Allgemeine Regeln zum Ablauf bei Gesellenprüfungen

- Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe sowie das Werkzeug (in Werkzeugkiste, nicht Plastiktüte) müssen in einem sauberen, ordnungsgemäßen Zustand sein und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- Alle Werkzeuge gem. der Liste, die mit der Einladung oder diesem Regelwerk ausgegeben wurden sind an allen Prüfungstagen mitzubringen. Bei unvollständiger Ausrüstung durch den Ausbildungsbetrieb entstehen u. U. Regressansprüche des Prüflings gegen diesen. -
- Fehlen Werkzeuge, dürfen diese nicht von anderen Prüfungsteilnehmern mit oder ohne deren Zustimmung entliehen und genutzt werden. Der Versuch der Entleihung oder Nutzung ist als Störung der Prüfung anzusehen und der Prüfungsaufsicht sofort zu melden. Stellt demgegenüber die Prüfungsaufsicht die Entleihung oder Nutzung fest, führt dies zum Ausschluss aller daran Beteiligten von der Prüfung!
- Weitere Hand- und Bankwerkzeuge sind gestattet, nicht jedoch die Nutzung von Vorrichtungen (z. B. Trenn-, Spannvorrichtungen) oder motorisch betriebener Werkzeuge. Im Zweifel entscheiden die anwesende(n) Prüfer / Aufsicht über die Zulässigkeit.
- Materialien sind gem. ausgegebener Liste und in vorgeschriebenem Zustand an den Prüfungstagen mitzubringen. (Es werden keine Ersatzteile ausgegeben.)
- Während der Prüfung ist jeder Prüfling für seine Sicherheit und die seiner Werkzeuge, Materialien usw., auch gegen Diebstahl, selbst verantwortlich.
- Das Mitführen eines mobilen Telefons (Handy) ist während der gesamten Prüfungszeit verboten und gilt als schwerwiegender Täuschungsversuch. Dieser hat den sofortigen Ausschluss von der Prüfung zur Folge.
- Wir weisen darauf hin, dass fremde Personen, unter die auch Meister, Ausbilder, Erziehungsberechtigte fallen, keinen Zutritt zu den Prüfungsräumen haben.
- Die Tür zum Prüfungsraum wird nach Beginn der Prüfung geschlossen. Verspätungen dürfen nicht den geordneten Prüfungsablauf stören. Die versäumten Zeiten können nicht nachgeholt werden.

## **Allgemeine Regeln zum Ablauf bei Gesellenprüfungen – Fortsetzung -**

- Den Anweisungen des Prüfungsausschusses ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen droht der sofortige Ausschluss von der Prüfung!
- Verlassen des Prüfungsraumes ist nur nach Absprache mit einem Prüfer / der Aufsicht möglich. Den Anweisungen der anwesenden Prüfer / Aufsicht ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen droht der sofortige Ausschluss von der Prüfung!
- Im Falle einer plötzlichen Erkrankung ist die Prüfungskommission umgehend, d. h. am selben Tag, zu informieren sowie der Nachweis durch einen Arzt unverzüglich vorzulegen. Anderenfalls wird der versäumte Prüfungsteil mit 0 Punkten bzw. ungenügend bewertet.

Der Gesellenprüfungsausschuss

Gesehen (Datum):

---

**Ausbilder**

---

**Prüfling**

Diese Erklärung ist unterschrieben spätestens zum Tag der Gesellenprüfung vorzulegen.